



ZdK e.V. | Baumeisterstraße 2 | 20099 Hamburg

An
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und
Bundesministerium der Finanzen
per Mail an:
III A5@bmjv.bund.de
IVC2@bmf.bund.de

Verband für Verbraucher- und
Dienstleistungsgenossenschaften

Baumeisterstraße 2
20099 Hamburg

Telefon: (040) 2 35 19 79 - 0
Telefax: (040) 2 35 19 79 - 67

Internet: www.zdk.coop



Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

@ E-Mail

| Durchwahl

29. Mai 2026

fiedler@zdk.coop

Stellungnahme zum Rahmenkonzept einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV)

Sehr geehrte Frau Höfeld,

sehr geehrter Herr Link,

vielen Dank für die Gelegenheit zu dem Rahmenkonzept Stellung nehmen zu können. Als Genossenschaftsverband (kein Prüfungsverband in Sinne des Genossenschaftsgesetzes) möchten wir diese insbesondere aus Sicht des Genossenschaftsbereichs abgeben.

1. Grundsätzliche Bewertung

Der Vorschlag zur Einführung einer „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV)“ wird grundsätzlich begrüßt. Die Diskussion über nachhaltige und langfristig orientierte Unternehmensstrukturen hat in den vergangenen Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Insbesondere für Unternehmensnachfolgen und Formen langfristiger Verantwortungseigentümerschaft kann eine eigenständige Rechtsform einen sinnvollen Beitrag leisten.

Positiv hervorzuheben ist insbesondere das Ziel, rechtssichere und transparente Strukturen für Unternehmen zu schaffen, die ihr Vermögen dauerhaft im Unternehmen binden und kurzfristige Ausschüttungsinteressen zurückdrängen wollen.

Ebenso nachvollziehbar ist die Entscheidung, sich bei der Ausgestaltung der neuen Rechtsform teilweise an bestehenden Regelungen des Genossenschaftsrechts zu orientieren. Das betrifft insbesondere die mitgliedschaftliche Struktur, die offene Mitgliederzahl, die demokratischen Elemente sowie die Nutzung bestehender Prüfungsstrukturen.

2. Deutliche Abgrenzung zwischen Genossenschaft und GmgV erforderlich

Gerade wegen der Anlehnung an das Genossenschaftsrecht erscheint es jedoch wichtig, die Unterschiede zwischen der eingetragenen Genossenschaft und der neuen Rechtsform deutlich herauszuarbeiten.

Die Genossenschaft ist ihrem Wesen nach eine personenbezogene Förderwirtschaft. Ihr gesetzlicher Zweck besteht in der Förderung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Nutzerinnen und Nutzer der Leistungen sind zugleich Mitglieder und Träger der Organisation.

Dieses Identitätsprinzip prägt die Genossenschaft grundlegend.

Die vorgeschlagene GmgV folgt hingegen einer anderen Logik. Im Mittelpunkt steht nicht die Mitgliederförderung, sondern die dauerhafte Bindung des Unternehmensvermögens sowie die verantwortliche Verwaltung des Unternehmens durch seine Mitglieder beziehungsweise Verantwortungsträger („Stewards“). Die Mitglieder der GmgV sind daher strukturell nicht mit den Mitgliedern einer Genossenschaft gleichzusetzen.

Diese Unterschiede sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren beachtet werden. Die für die Genossenschaft prägenden Elemente der Satzungsstrenge und der Selbstorganschaft, sowie dem verpflichtenden Aufsichtsrat entsprechen der grundlegenden Idee der Genossenschaft, die – insbesondere bei den Genossenschaften, in denen sich die Verbraucher/innen zusammenschließen – regelmäßig eine größere Mitgliederzahl aufweisen. Wenn die neue Rechtsform von der Anzahl der Gesellschafter/innen und der Bindung an die Gesellschaft eher einer GmbH ähneln, dann würde es nahe liegen zumindest in diesen Bereichen von dem Genossenschaftsrecht als Vorbild abzuweichen.

Eine zu starke begriffliche oder systematische Annäherung birgt die Gefahr, dass die eigenständige Identität beider Rechtsformen schwimmt. Dies wäre weder für die Genossenschaft noch für die neue Rechtsform hilfreich.

3. Genossenschaft mit gebundenem Vermögen

Ausdrücklich begrüßt wird die Überlegung, auch Genossenschaften die Möglichkeit einzuräumen, eine Vermögensbindung in ihrer Satzung vorzusehen. Es gibt durchaus Interesse von Genossenschaften, das zum Teil über mehrere Generationen aufgebaute (aufzubauende) Vermögen – den inneren Wert – davor zu schützen, dass dieser an die letzte Generation ausgeschüttet wird. Das Genossenschaftsrecht bietet hier dem Grunde nach schon Lösungen, diese lassen sich jedoch mit einer Satzungsänderung wieder abschaffen.

Eine solche „Genossenschaft mit gebundenem Vermögen“ könnte insbesondere für genossenschaftliche Unternehmensnachfolgen, Sozialunternehmen, gemeinschaftsorientierte Projekte oder mitarbeitergetragene Unternehmen ein sinnvoller zusätzlicher Gestaltungsweg sein.

Dabei sollte die Vermögensbindung jedoch auf folgende Bereiche beschränkt bleiben:

- Ausschüttungen beziehungsweise Gewinnverwendung,
- Liquidationserlöse,
- Abfindungen ausscheidender Mitglieder.

Eine weitergehende Vermögensbindung erscheint bei Genossenschaften nicht erforderlich. Anders als bei Kapitalgesellschaften ist die Tätigkeit des Vorstands bereits heute gesetzlich am Förderzweck auszurichten. Zudem unterliegt die Genossenschaft einer regelmäßigen Prüfung durch den Prüfungsverband, die auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (und damit die Zweckmäßigkeit der Vorstandstätigkeit) umfasst.

Vor diesem Hintergrund besteht kein Bedürfnis, sämtliche Mittelverwendungen innerhalb der laufenden Geschäftstätigkeit zusätzlich gesetzlich zu reglementieren oder die Prüfung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband bei Genossenschaften mit gebundenem Vermögen zu erweitern. Die unternehmerische Handlungsfähigkeit der Genossenschaft sollte nicht unnötig eingeschränkt werden.

Allenfalls könnte erwogen werden, Regelungen zur angemessenen Vergütung — vergleichbar den Grundsätzen des Gemeinnützigkeitsrechts in § 55 Abs. 1 Abgabenordnung — vorzusehen. Denkbar wäre etwa eine Orientierung an dem Grundsatz, dass Vergütungen und sonstige Leistungen nicht unangemessen hoch sein dürfen.



4. Kein verpflichtender Firmenzusatz für Genossenschaften mit Vermögensbindung

Eine Genossenschaft mit gebundenem Vermögen sollte keinen verpflichtenden besonderen Firmenzusatz führen müssen.

Die Vermögensbindung betrifft im Wesentlichen die interne Vermögensordnung und insbesondere die Verwendung von Gewinnen beziehungsweise Liquidationserlösen. Für den allgemeinen Rechtsverkehr entstehen daraus regelmäßig keine zusätzlichen Schutzbedürfnisse.

Vor allem sollte vermieden werden, dass durch einen besonderen Firmenzusatz der Eindruck entsteht, eine Genossenschaft mit Vermögensbindung sei „besser“, nachhaltiger oder gemeinwohlorientierter als eine klassische Genossenschaft. Eine solche Wertung wäre nicht sachgerecht.

Auch die vorgeschlagene GmgV ist nicht zwingend nachhaltiger oder gemeinwohlorientierter ausgestaltet als bestehende Rechtsformen. Die Vermögensbindung allein erlaubt keine Aussage über die tatsächliche Unternehmenspolitik oder die gesellschaftliche Wirkung eines Unternehmens.

Eine freiwillige Kennzeichnung ist dagegen möglich. Ähnlich, wie bei Genossenschaften, die als gemeinnützige Körperschaften anerkannt sind. Diese führen häufig, aber auch nicht immer, einen entsprechenden freiwilligen Zusatz.

5. Gleichbehandlung bei Umwandlungen

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Frage der Unternehmensnachfolge und der Umwandlung bestehender Unternehmen in die neue Rechtsform.

Sollten für die Überführung bestehender Unternehmen in eine GmgV besondere Regelungen geschaffen werden — etwa gesellschaftsrechtliche Sonderregelungen für die Übertragung nicht aufgedeckter stiller Reserven und/oder die Fortführung zum Nennwert der Beteiligungen —, dann müssen entsprechende Möglichkeiten auch für Genossenschaften eröffnet werden.

Anderenfalls entstände ein erheblicher struktureller Nachteil zulasten der Genossenschaft als etablierter mitgliedschaftlicher Unternehmensform.

Gerade im Bereich der Unternehmensnachfolge kann die Genossenschaft eine besonders geeignete Struktur darstellen, etwa wenn Unternehmen durch Mitarbeitende, Kundinnen und Kunden oder andere Beteiligte gemeinschaftlich fortgeführt werden sollen. Dies gilt insbesondere für mittelständische Unternehmen mit langfristiger regionaler Bindung.

Es sollte deshalb ein echtes Wahlrecht bestehen:

- entweder die Fortführung als GmgV,
- oder die Fortführung als Genossenschaft beziehungsweise Genossenschaft mit gebundenem Vermögen.

Dafür bedarf es vergleichbarer Rahmenbedingungen.

6. Schlussbemerkung

Die Diskussion um die Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen bietet die Chance, langfristig orientierte Unternehmensformen im deutschen Gesellschaftsrecht zu stärken.

Dabei sollte jedoch darauf geachtet werden, dass bestehende Rechtsformen — insbesondere die Genossenschaft — nicht unbeabsichtigt benachteiligt oder in ihrem eigenständigen Charakter verwischt werden.

Die Genossenschaft ist bereits heute eine demokratische, mitgliedschaftlich organisierte und



langfristig orientierte Rechtsform. Die Möglichkeit einer ergänzenden Vermögensbindung kann diese Rechtsform sinnvoll erweitern. Entscheidend ist jedoch, dass dabei die Unterschiede zwischen Förderwirtschaft und Verantwortungseigentum klar erkennbar bleiben und gleichwertige Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Wir stehen für weitere Stellungnahmen – auch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zentralverband deutscher
Konsumgenossenschaften e.V.

Mathias Fiedler

Syndikusrechtsanwalt

Vorstandssprecher

Der Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V. ist eingetragen im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Nr. R001154